

Diese Bekanntmachung ist im Internet auf der Homepage der Stadt Rösrath unter www.roesrath.de ab 03.05.2022 veröffentlicht.

Bekanntmachungen der Stadt Rösrath



Wahlbekanntmachung

1. Am **15. Mai 2022** findet die Wahl zum 18. Landtag Nordrhein-Westfalen statt.

Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr

2. Die Stadt Rösrath gehört zum Wahlkreis 21 – Rheinisch-Bergischer Kreis I und ist in 19 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Bezeichnung des Wahlbezirks	Wahllokal
1	Rösrath-Mitte	Augustinushaus, Hauptstr. 70, Raum A
2	Rösrath-Gerotten	Augustinushaus, Hauptstr. 70, Raum B
3	Rösrath-Stümpen	Kath. Kindergarten Stümpen, Akazienweg 3, Raum A
4	Rösrath-Dammelsfurth/Pannenhack	AWO Kindergarten Pannenhack, Im Pannenhack 97a
5	Rösrath-Stuppheide/Hollerbroch	Kath. Kindergarten Stümpen, Akazienweg 3, Raum B
6	Rösrath-Beienburg	Schulzentrum Sandweg, Sandweg 19, Raum A
7	Rösrath-Pannhof	Schulzentrum Sandweg, Sandweg 19, Raum B
8	Rösrath-Scharrenbroich/Hasbach/Brand	Schulzentrum Sandweg, Sandweg 19, Raum C
9	Rösrath-Rambrücken/Menzlingen	Vereinsheim Heimatverein Rambrücken, Rambrücken 30
10	Hoffnungsthal-Vierkotten/Volberger Berg	Albert-Einstein-Schule, Walter-Gropius-Str. 11-13
11	Hoffnungsthal-Mitte/Lüghausen	GGG Hoffnungsthal, Hauptstr. 262, Raum A
12	Hoffnungsthal-Lehmbach/Büchel	GGG Hoffnungsthal, Hauptstr. 262, Raum B
13	Hoffnungsthal-Sülze	GGG Hoffnungsthal, Hauptstr. 262, Raum C
14	Hoffnungsthal-Bleifeld/Stöcken/Eigen	GGG Hoffnungsthal, Hauptstr. 262, Raum D
15	Forsbach-Süd-West	GGG Forsbach, Kirchweg 10, Raum A
16	Forsbach-Süd-Ost	GGG Forsbach, Kirchweg 10, Raum B
17	Forsbach-Überhöfe	GGG Forsbach, Kirchweg 10, Raum C
18	Forsbach-Nord-Ost	GGG Forsbach, Kirchweg 10, Raum D
19	Kleineichen	Bürgerzentrum Kleineichen, Schulweg 4

In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten in der Zeit vom **04. April 2022** bis zum **24. April 2022** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk (Stimmbezirk) und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Eine Information über die Barrierefreiheit ist auf der Wahlbenachrichtigung enthalten.

Die Briefwahlvorstände treten um 15:00 Uhr im Gymnasium Freiherr-vom-Stein, Freiherr-vom-Stein-Straße 15, 51503 Rösrath zusammen.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.

Die/der Wähler/in haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung

Die/der Wähler/in gibt

ihre/seine Erststimme in der Weise ab,

dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und ihre/seine Zweitstimme in der Weise ab,

dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der/dem Wähler/in in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre/seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt worden ist

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die **Briefwahlunterlagen** (amtlicher Stimmzettel, einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag) beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am **Wahltag um 18:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine/n Vertreter/in anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 26 Abs. 4 Landeswahlgesetz).

Ein/e Wahlberechtigte/r, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§26 Abs.5 Landeswahlgesetz).

6.1 Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuches).

6.2 Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in einem Bereich mit einem Abstand von weniger als zwanzig Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

Rösrath, den 25.04.2022

Bondina Schulze
Bürgermeisterin